

# Vereinssatzung TRIAS Bad Schwartau e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen **TRIAS Bad Schwartau e.V.**
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bad Schwartau.
- 3) der Verein ist im Vereinsregister Nr. 364 des Amtsgerichtes Bad Schwartau eingetragen.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51ff. der Abgabeordnung.  
Er ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele:

- 1) Pflege und Förderung der körperlichen Entwicklung und Ertüchtigung der erwachsenen und vor allem der jugendlichen Mitglieder des Vereins.
- 2) Planmäßige Schulung der Aktiven aller Kategorien, der Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter.
- 3) Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien mit dem Ziel, den Triathlonsport und alle anderen Ausdauersportarten als Breiten- und Leistungssport zu fördern und zu verbreiten.
- 4) Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln durch die Sportordnungen der Deutschen Triathlon Union (DTU)
- 5) Regelung der Beziehung zu anderen Vereinen.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages.  
Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium; die Entscheidung ist unanfechtbar.
- 3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Triathlonsport erworben haben, oder mindestens 20 Jahre lang Mitglied im Verein sind, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# Vereinssatzung TRIAS Bad Schwartau e.V.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Auflösung
  - c) Tod
  - d) Ausschluss
- 2) Eine Austrittserklärung ist jederzeit möglich;  
sie ist schriftlich dem Präsidium mitzuteilen.
- 3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte;  
das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden  
Verbindlichkeiten haftbar.

## § 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung, durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden.

Der begründete Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats, ab Zugang, Einspruch beim Präsidium eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung.

## § 8 Beiträge und Gebühren

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Der Beitrag wird halbjährig, jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Geschäftsjahres per Bankeinzug eingeholt.
- 3) Gebühren für Ausweise werden mit der fälligen Zahlung zum 30.06. abgebucht.
- 4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

# Vereinsatzung TRIAS Bad Schwartau e.V.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium jährlich, möglichst zwischen dem **1.November** und dem **31.Dezember** einberufen.  
Das Präsidium ist ermächtigt, den Tagungsort zu bestimmen, sofern keine Festlegung auf der letzten Mitgliederversammlung getroffen wurde.  
Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung mittels Rundschreiben bekannt zu geben.  
Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich dem Präsidium vorliegen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angaben von Grund und Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums bzw. von einem fünfteil der Mitglieder verlangt werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 3) Das Präsidium des Vereins trifft die für die Durchführung der Mitgliederversammlung notwendigen Vorbereitungen.  
Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung bis zur Entlastung.  
Die Entlastung und die Neuwahlen leitet der Versammlungsleiter, der von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wird.  
Nach geheimer Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die Leitung der Versammlung.
- 4) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und der eine Aufstellung der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beizufügen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 6) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht anders vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt werden.
- 8) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- 9) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht zulässig.
- 10) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.  
Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

# Vereinsatzung TRIAS Bad Schwartau e.V.

## § 10 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus :
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Breitensportwart
  - e) dem Leistungssportwart
  - f) dem Jugendwart
- 2) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.  
Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- 4) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem SchatzmeisterVorstand im Sinne des §26 des BGB ist das geschäftsführende Präsidium.  
Es vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
- 5) Das Amt des Vizepräsidenten und das Amt des Schatzmeisters kann auch durch ein und dieselbe Person besetzt werden.
- 6) Der Vizepräsident und der Schatzmeister sollen im Innenverhältnis von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
- 7) Aufgabe des Präsidiums ist es, den Verein zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu achten.
- 8) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Präsidium Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
- 9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind und wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß 14 Tage vorher, in dringenden Fällen telefonisch, eingeladen worden ist.
- 10) Das Präsidium kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das verwaiste Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.  
Das gleiche gilt, wenn auf der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden konnte.

## § 11 Geschäftsstelle

- 1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Vereins wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- 2) Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung des Präsidiums.

# Vereinsatzung TRIAS Bad Schwartau e.V.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von 9/10 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am **28. Oktober 1994** in Bad Schwartau beschlossen.